

Harzer KREISBLATT

AMTSBLATT DES LANDKREISES HARZ



Biomarkt
Am Gänsebrunnen
Derenburg

Erdbeeren

Bio Pflanzen Melonen
Zucchini

Gurken Tomaten Paprika
Peperoni Aubergine

Mitarbeiter
gesucht!!!
unbefristet
(Teil- u. Vollzeit)

Unsere
Öffnungszeiten:

Mo-Mi 8.30 - 18.00 Uhr
Do-Fr 8.30 - 19.00 Uhr
Sa 8.30 - 13.00 Uhr

Bleichstraße 2
38895 Derenburg
Telefon: 039453 - 633399

Harzer
Spezialitäten

Harzhunger?
Dann probieren Sie die
Harzer Grillen von Keunecke.
So isst der Harz!

www.keunecke-feinkost.de

Liebe Leserinnen und Leser,

seit zehn Wochen gilt bundesweit eine gesetzliche Impfpflicht gegen COVID-19 für Mitarbeiter in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen. Nachdem zunächst ungeimpfte Mitarbeiter gemeldet wurden, ist jetzt das Gesundheitsamt des Landkreises Harz am Zug. Es entscheidet in jedem Einzelfall über die Maßnahmen bis hin zu einem möglichen Betretungsverbot. Bestandskräfte dürfen in den Einrichtungen vorerst weiterarbeiten – bis die Prüfung abgeschlossen ist.

Doch die wird länger dauern: Der Verwaltungsaufwand ist immens und in der vorgegebenen Drei-Monats-Frist des Gesetzgebers nicht zu schaffen. Noch immer sind Infektionen mit SARS-CoV-2 zu bearbeiten und Abstriche zu machen. Dazu gilt es Anfragen von Bürgern und Veranstaltern zu beantworten. Außerdem müssen den Routineanforderungen wie Schuleingangsuntersuchungen, Aktivitäten für die Zahngesundheit der Kinder in Kitas und Schulen, Begutachtungen, Beratungen zu Hilfen für psychisch kranke Menschen oder Hygieneüberwachung – insbesondere Trinkwasser und im Zusammenhang mit der bevorstehenden Badesaison – wieder Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Aktuell bearbeiten zwei Mitarbeiter die einrichtungsbezogene Impfpflicht. Sie müssen die von 216 Einrichtungen gemeldeten 891 Fälle von Mitarbeitern prüfen, die in medizinischen und pflegerischen Einrichtungen ungeimpft oder nicht ausreichend geimpft sind oder bei denen der Arbeitgeber Zweifel an den vorgelegten Nachweisen hat. In einem ersten Schritt sind die rund 270 von den Kliniken gemeldeten Mitarbeiter angeschrieben und aufgefordert worden, die fehlenden Nachweise vorzulegen. Die Rückmeldungen gehen nun ein. Als nächstes

werden nach einer im Haus erarbeiteten Priorisierung die Briefe an Beschäftigte von Alten- und Pflegeeinrichtungen und zum Abschluss des Verfahrens an die von kleineren Einrichtungen wie beispielsweise Arztpraxen und Physiotherapien gemeldeten Mitarbeiter abgeschickt.

Ich war überrascht, dass uns unter den Rückläufern mehr Impfnachweise als erwartet erreichten. Wer seine Impfung eindeutig belegt, dessen Akte wird geschlossen. Wo Klärungsbedarf besteht, gehen wir auf Betroffene zu und führen Gespräche.

Denn bei allem Verständnis für die Impfpflicht im medizinischen Bereich: Sie darf auf keinen Fall dazu führen, dass der laufende Betrieb gefährdet ist. Wenn für alle 891 Mitarbeiter ein Tätigkeitsverbot ausgesprochen werden müsste, wäre die medizinische und pflegerische Versorgung stark beschränkt.

Darum sind bei der Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht im Harzkreis Ermessen und Bedacht angesagt. Im Klartext bedeutet das: Wir nehmen die Belange jedes betroffenen Mitarbeiters wahr und führen Gespräche auch mit den einzelnen Arbeitgebern. Wir schauen, wie sich mit einem möglichen Tätigkeitsverbot eine Gefährdung des Betriebes verhindern lässt. Denkbar sind dann auch Umsetzungen der Kollegen oder eine Arbeitszeitverlagerung. Letztlich wird die Wertung aller Fakten den Einzelfallentscheidungen zu Grunde gelegt.

*Dr. Heike Christiansen
Amtsärztin Landkreis Harz*



Aus dem Inhalt



**Kampfmittelbeseitiger
entschärfen Fliegerbombe**



**Wanderung
ist Herzenssache**



**Verträge für zweites
Harzfest unterzeichnet**



**Kreissportbund
ehrt beste Sportler**

Herausgeber

Landkreis Harz
Der Landrat
Friedrich-Ebert-Straße 2
38820 Halberstadt

Redaktion/Bezug

Pressestelle des Landkreises Harz
Friedrich-Ebert-Straße 42
38820 Halberstadt
Telefon: 03941/59 70 42 08
E-Mail: pressestelle@kreis-hz.de

Layout und Gesamtherstellung

Harzdruckerei GmbH
Max-Planck-Straße 12/14
38855 Wernigerode
Telefon: 03943/54 240
E-Mail: info@harzdruckerei.de
Internet: www.harzdruckerei.de

Auflage

114 000 Exemplare

Folgen Sie dem Landkreis Harz
gern auf **facebook**.



Anzeigenberatung

Wolfgang Schilling
Telefon: 03943/54 24 26
Ralf Harms
Telefon: 03943/54 24 27

Verteilung

Medien-Service-Harz-Börde GmbH
Westendorf 6, 38820 Halberstadt
Telefon: 03941/69 92 42
Fax: 03941/69 92 44

Sie haben kein Kreisblatt bekommen?

**Rufen Sie an! Frau Prinzler
Telefon: 03943/54 240**

Der Landkreis Harz legt großen Wert auf Gleichberechtigung. Die im Harzer Kreisblatt verwendete männliche Form dient ausschließlich der leichten Lesbarkeit der Texte und schließt selbstverständlich alle Geschlechter mit ein.



Olaf Machnik und Torsten Kresse (v. li.) vom Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Sachsen-Anhalt haben die 5-Zentner-Bombe auf einem Industriegebiet in Halberstadt entschärft. Der Blindgänger steckte in einer Tiefe von etwa zwei Metern.

Kampfmittelbeseitiger entschärfen amerikanische Fliegerbombe

Halberstadt. In Halberstadt ist die bei Sondierungsarbeiten in einem Industriegebiet aufgespürte Fliegerbombe vor Ort entschärft worden. Für die Arbeiten hatte der Katastrophenschutz des Landkreises Harz die Fundstelle des 250 kg-schweren Blindgängers nördlich des Halberstädter Druckhauses in einem Umkreis von 500 Metern evakuiert.

Lediglich die Mitarbeiter von zehn Unternehmen mussten den Gefahrenbereich für die Entschärfung verlassen. Privatpersonen waren nicht betroffen. Die Bundesstraße 81 war aus Richtung Halberstadt ab dem Abzweig der Osttangente und in der Gegenrichtung ab dem Abzweig der Bundesstraße 79 für etwa 45 Minuten gesperrt.

Die amerikanische 5-Zentner-Bombe aus dem zweiten Weltkrieg war in einer Tiefe von zwei Metern entdeckt worden. Sie stand kopfüber in der Erde. Olaf Machnik und Torsten Kresse vom Kampfmittelbeseitigungsdienst entfernten zunächst den Zünder am Heck und anschließend den Kopfzünder. Bei dem Blindgänger in Halberstadt handelt es sich um die vierte Bombenentschärfung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes seit Jahresanfang. Die Fundstelle gehört zu einem bislang als Acker genutzten Areal des 120 Hektar großen Industriegebiet Ost Halberstadt, was die Stadt Halberstadt für weitere Gewerbeansiedlungen vermarkten will. Deshalb wurde eine rund 400 Quadratmeter Restfläche auf Kampfmittel untersucht.

Neue Wege beim Umgang mit Waldbränden im Harz

Landkreis. Nach zwei Waldbränden im Nationalpark Harz hat das Land einen runden Tisch eingerichtet. Fachteams der Landesregierung, des Landkreises Harz, des Nationalparks und der Kommunen stimmten sich in Wernigerode zum Umgang mit Waldbränden ab.

Die Aufarbeitung der Brände habe jetzt oberste Priorität, sagte Sven Schulze. Um Waldbrände künftig schneller zu lokalisieren, kündigte der Forstminister den verstärkten Einsatz von Drohnen an. Auch andere technische Hilfsmittel sollen eingesetzt werden, um das Ausbreiten eines Feuers zu verhindern oder einzudämmen. „Zudem könnte im Brandfall schneller und gezielter per Löschwasser-Hubschraubereinsatz gehandelt werden - insbesondere an für die Feuerwehr schwer zugänglichen Stellen“, sagte der Minister. Noch immer stehen auch Löschwasserbehälter in der Diskussion, die im Harzwald sowohl ober-

als auch unterirdisch installiert werden könnten und für einen schnelleren Wasserzugriff sorgen.

Harzkreis Landrat Thomas Balcerowski hofft auf schnelle Umsetzungsschritte. „Die langanhaltende Trockenheit stresst nicht nur die Wälder, sondern hat das Gefahrenpotenzial erheblich erhöht“, sagte er beim Gespräch mit Minister Schulze. „Die Harzer Feuerwehren werden am runden Tisch ihre Erfahrungen der letzten Jahre einbringen.“

Auf dem Brockengipfel tauschten sich Sachsen-Anhalts Forstminister Sven Schulze (Mitte) gemeinsam mit Nationalparkleiter Roland Pietsch, Landrat Thomas Balcerowski, dem Chef des Landesfeuerwehrverbandes Kai-Uwe Lohse und der Schierker Ortsbürgermeisterin Christiane Hopstock zu den Themen Brandprävention, Brandstellen-Ortung und Brandbekämpfung aus.

Foto: Matthias Bein





Der Landkreis Harz will den Harzpark Güntersberge zeitnah zur Erstaufnahme für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine nutzen. Das hat Landrat Thomas Balcerowski zum Abschluss eines gemeinsamen Ortstermins mit dem Krisenstab Flüchtlinge und dem Harzgeröder Bürgermeister erklärt.

Land bremst Pläne für die Erstaufnahme im Harzpark

Güntersberge. Das 10,5 Hektar Gelände der Kinder- und Jugendherberge in Güntersberge ist optimal für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung der Geflüchteten. Das jedenfalls sagt Landrat Thomas Balcerowski beim Ortstermin. Dort könnten bis zu 500 Frauen, Kinder und Männer in fast 60 Gebäuden und Bungalows untergebracht, registriert und in der seit acht Jahren leerstehenden Schule in direkter Nachbarschaft unterrichtet und mit Deutschkursen auch für Erwachsene integriert werden.

Das seit dem Jahreswechsel durch die Insolvenz des Trägervereins verwaiste Areal ist auch wegen eines Tagungshauses, der Küche und mehreren Speisesälen, einem Sportplatz und verschiedenen Freizeiteinrichtungen bestens für die zentrale Erstaufnahme geeignet. Innerhalb von drei Wochen könne die Jugendherberge wieder hochgefahren werden, versichert Harzgerodes Bürgermeister Markus Weise im Gespräch. Die Stadt sei an einem sogenannten Heimfall der Immobilie interessiert.

Ob der zustande kommt, hängt jetzt vom Land ab. Seit vier Monaten steht die von der Stadt Harzgerode beantragte Entlassung aus der Zweckbindung von Fördermitteln aus, mit denen

die Immobilie seit KiEZ-Zeiten belastet ist. „Die Stadt Harzgerode tritt nicht in diese Forderungen ein“, stellt Weise klar. Beharrt das Land auf der sechsstelligen Rückzahlung der Fördermittel, ist die zentrale Erstaufnahme von Geflüchteten in Güntersberge vom Tisch. Daran lassen Landrat und Bürgermeister keinen Zweifel.

„Mir fehlt die Entscheidungsfreudigkeit in Magdeburg“, betont Landrat Balcerowski und ergänzt, „bei der kurzfristigen, pragmatischen und nicht zuletzt kostengünstigeren Lösung in Güntersberge steht uns mitten in der Flüchtlingskrise gerade die Bürokratie im Wege.“

100 % Information

Der Landkreis Harz hat für verschiedene Objekte zur Erstunterbringung ukrainischer Kriegsflüchtlinge die Kosten teilweise überschlägig ermittelt. Basis des Vergleichs sind 300 Plätze für sechs Monate. Am teuersten ist die Unterbringung in Sporthallen (rund 6,4 Millionen Euro), gefolgt von Hotels (rund 3,6 Millionen Euro). Die kostengünstigste Lösung sieht der Landkreis Harz für rund 2,7 Millionen Euro im Harzpark Güntersberge.

Pflanzung von 2 000 Jungbäumen ist Zeichen der Hoffnung



Huy. Rund 25 Mitarbeiter der Halberstadtwerke und Angehörige haben mit einem Walderlebnistag einen Beitrag für den beginnenden Waldumbau im Huy geleistet. Sie pflanzten auf einer rund 0,5 Hektar Kahlfläche nahe Schäfer's Plätzchen die ersten 600 Küstentannen und 300 Douglasien von insgesamt 2 000 Jungbäumen.

Unter den Unterstützern der Aktion „Zukunft pflanzen. Hoffnung säen“ waren neben dem Landesforstbetrieb und dem Landeszentrum Wald auch Flüchtlinge, die Dolmetscher und Sozialarbeiter des Landkreis Harz. Zwei Frauen und ein Junge aus der Ukraine setzen nach eigenen Angaben ein Zeichen für den Wiederaufbau ihrer zerstörten Heimat.

„Wir wollen den Familien aus der Ukraine vor dem Hintergrund der schrecklichen Ereignisse in ihrer Heimat einen schönen Tag ermöglichen“, betonte der Geschäftsführer der Halberstadtwerke Rainer Gerloff. In 23 Wohnungen der HaWoGe sind bislang Ukraine-Flüchtlinge untergebracht.



Harzer KREISBLATT



AMTSBLATT DES LANDKREISES HARZ

INHALT

A. LANDKREIS HARZ

1. Satzungen und Verordnungen

Seite 9 Verordnung des Landkreises Harz über die Aufhebung der Unterschutzstellung von Baum-Naturdenkmalen

2. Amtliche Bekanntmachungen

Seite 11 Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Harz, Umweltamt Erteilung einer Genehmigung Windpark Reinstedt / Ermsleben

Seite 11 Satzung des Unterhaltungsverbandes „Ilse/ Holtemme“

B. EIGENBETRIEBE UND GESELLSCHAFTEN

Seite 20 Wirtschaftsplan 2022 für den Eigenbetrieb Rettungsdienst

C. BEKANNTMACHUNGEN REGIONALER BEHÖRDEN UND EINRICHTUNGEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

E. WAHLBEKANNTMACHUNGEN

A. LANDKREIS HARZ

1. Satzungen und Verordnungen

Verordnung des Landkreises Harz über die Aufhebung der Unterschutzstellung von Baum-Naturdenkmalen

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. 2021 I S. 3908) i.V.m. §§ 1 Abs. 3 und 15 Abs. 1 Ziffer 2 f Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346), wird verordnet:

§ 1

Die Beschlüsse/Verordnung über die Unterschutzstellung nachfolgender Baum-Naturdenkmale werden aufgehoben:

- (1) Beschluss des Rates des Kreises Quedlinburg vom 15. Juli 1981, Nr. 164/81, über die Unterschutzstellung von Bäumen als Naturdenkmal, neu unter Schutz gestellt mit Beschluss vom 27. Juli 1988, Nr. 155-93/88, für folgenden Baum:
 1. **Im Brühl und vor dem Bauernholz, auf den Flurstücken 211, 283, 284, 309 in der Flur 12 der Gemarkung Königserode (ND_0057QLB_)**
- (2) Beschluss des Rates des Kreises Quedlinburg vom 02. April 1981 über die Unterschutzstellung von Bäumen als Naturdenkmal, neu unter Schutz gestellt mit den Beschlüssen des Rates des Kreises Quedlinburg vom 15. Juli 1981, Nr. 164/81 und vom 27. Juli 1988, Nr. 155-93/88, für folgenden Baum:
 1. **Georgseichen, auf dem Flurstück 83/2 in der Flur 12 der Gemarkung Thale (ND_0088QLB_)**

- (3) Beschluss des Rates des Kreises Quedlinburg vom 15. Juli 1981, Nr. 164/81, über die Unterschutzstellung von Bäumen als Naturdenkmal für folgende Bäume:

1. **Roteiche, auf dem Flurstück 146 in der Flur 11 der Gemarkung Timmenrode (ND_0006WR_)**
2. **Ulmenreihe, auf den Flurstücken 144, 37/2, 26/5 in der Flur 8 der Gemarkung Thale (ND_0096QLB_)**

- (4) Beschluss des Rates des Kreises Quedlinburg vom 01. Juli 1957, Nr. 2, über die Unterschutzstellung von Bäumen als Naturdenkmal, neu unter Schutz gestellt mit den Beschlüssen des Rates des Kreises Quedlinburg vom 01. Januar 1965 und vom 15. Juli 1981, Nr. 164/81, für folgende Bäume:

1. **alte Fichten am Kutschweg, auf dem Flurstück 95 in der Flur 12 der Gemarkung Ballenstedt (ND_0013QLB_)**
2. **Sumpfpypresse, auf dem Flurstück 42/4 in der Flur 10 der Gemarkung Ballenstedt (ND_0008QLB_)**

- (5) Beschluss des Rates des Kreises Wernigerode vom 01. April 1964, Nr. 42/64, über die Unterschutzstellung von Bäumen als Naturdenkmal für folgende Bäume:

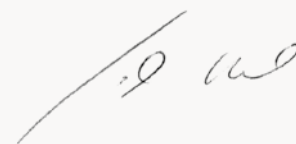
1. **Alte Eßkastanien, auf dem Flurstück 109 in der Flur 18 der Gemarkung Blankenburg (ND_0009WR_)**
2. **Roßkastanie, auf dem Flurstück 423 in der Flur 21 der Gemarkung Blankenburg (ND_0011WR_)**
3. **Schwarzpappeln, auf dem Flurstück 883 in der Flur 33 der Gemarkung Blankenburg (ND_0012WR_)**
4. **Atlas-Zeder, auf dem Flurstück 885/623 in der Flur 30 der Gemarkung Blankenburg (ND_0013WR_)**
5. **Rotbuchen, auf dem Flurstück 20 in der Flur 1 der Gemarkung Trautenstein (ND_0019WR)**
6. **Sequoia gigantea, auf dem Flurstück 111/3 in der Flur 2 der Gemarkung Ilsenburg (ND_0023WR_)**

7. **Kastanien, auf dem Flurstück 597 in der Flur 2 der Gemarkung Reddeber (ND_0027WR)**
8. **Friedenslinde 1871, auf dem Flurstück 576 in der Flur 2 der Gemarkung Reddeber (ND_0028WR_)**
9. **Alte Fichten, auf dem Flurstück 99/2 in der Flur 3 der Gemarkung Elend (ND_0074WR_)**
10. **Ahorn-Büsche-Bäume, auf dem Flurstück 27 in der Flur 5 der Gemarkung Stiege (ND_0036WR_)**
11. **Wellingtonien und Lindenallee, auf den Flurstücken 2 und 3 in der Flur 43 der Gemarkung Wernigerode (ND_0039WR_)**
12. **Sequoja gigantea, auf dem Flurstück 1070/452 in der Flur 26 der Gemarkung Blankenburg (ND_0010WR_)**
13. **Pappeln, auf dem Flurstück 547 in der Flur 5 der Gemarkung Wernigerode (ND_0040WR_)**
- (6) Beschluss des Rates des Kreises Wernigerode vom 01. April 1964, Nr. 42/64, über die Unterschutzstellung von Bäumen als Naturdenkmal, neu unter Schutz gestellt mit Beschluss des Rates des Kreises Wernigerode vom 11. Mai 1977, Nr. 0160 und 0159, für folgenden Baum:
1. **Linden, auf dem Flurstück 293/35 in der Flur 1 der Gemarkung Ilsenburg (ND_0071WR_)**
- (7) Beschluss des Rates des Kreises Halberstadt vom 24. März 1971, Nr. 25-25/71, über die Unterschutzstellung von Bäumen als Naturdenkmal für folgende Bäume:
1. **Lindengruppe am Treppenaufgang zur Kirche, auf dem Flurstück 404 in der Flur 7 der Gemarkung Eilenstedt (ND_0017HBS_)**
 2. **Linden auf dem Sportplatz, auf dem Flurstück 122 in der Flur 5 der Gemarkung Dingelstedt (ND_0024HBS_)**
 3. **Herrgottslinde in Schwanebeck, auf dem Flurstück 168/5 in der Flur 11 der Gemarkung Schwanebeck (ND_0025HBS_)**
 4. **Huybrunnen mit Baumgruppe, auf dem Flurstück 13 in der Flur 2 der Gemarkung Klein Quenstedt (ND_0032HBS_)**
 5. **Linde an der Kirchbergmauer, auf dem Flurstück 600/3 in der Flur 4 der Gemarkung Sargstedt (ND_0028HBS_)**
- (8) Beschluss des Rates des Kreises Quedlinburg vom 30. September 1982, Nr. 136-78/82, über die Unterschutzstellung von Bäumen als Naturdenkmal, neu unter Schutz gestellt mit Beschluss des Rates des Kreises Quedlinburg vom 27. Juli 1988, Nr. 155-93/88, für folgenden Baum:
1. **Hohle Eiche, auf dem Flurstück 3/3 in der Flur 9 der Gemarkung Allrode (ND_0004WR_)**
- (9) Beschluss des Rates des Kreises Quedlinburg vom 02. April 1975 über die Unterschutzstellung von Bäumen als Naturdenkmal, neu unter Schutz gestellt mit Beschluss des Rates des Kreises Quedlinburg vom 15. Juli 1981, Nr. 164/81, für folgenden Baum:
1. **Dicke Eiche III. Hammer, auf dem Flurstück 95 in der Flur 12 der Gemarkung Ballenstedt (ND_0017QLB_)**
- (10) Beschluss des Rates des Kreises Quedlinburg vom Jahr 1961 über die Unterschutzstellung von Bäumen als Naturdenkmal, neu unter Schutz gestellt mit den Beschlüssen des Rates des Kreises Quedlinburg vom 01. Januar 1965 und vom 15. Juli 1981, Nr. 164/81, für folgenden Baum:
1. **Adlereiche, auf dem Flurstück 36 in der Flur 2 der Gemarkung Friedrichsbrunn (ND_0022QLB_)**
- (11) Beschluss des Rates des Kreises Hettstedt vom 10. März 1965, Nr. 15-5/65, über die Unterschutzstellung von Bäumen als Naturdenkmal für folgenden Baum:
1. **Platane und Ginkgo, auf dem Flurstück 39/88 in der Flur 5 der Gemarkung Endorf (ND_0037ASL_)**
- (12) Beschluss des Landkreises Ballenstedt von „vor 1949“ über die Unterschutzstellung von Bäumen als Naturdenkmal für folgenden Baum:
1. **Eichen am Wegehaus am Dankeröder Weg, auf den Flurstücken 139/1 und 202 in der Flur 6 der Gemarkung Neudorf (ND_0058QLB_)**
- (13) Beschluss des Rates des Kreises Quedlinburg vom 27. Juli 1988, Nr. 155-93/88, über die Unterschutzstellung von Bäumen als Naturdenkmal für folgenden Baum:
1. **Sternhauseichen, auf dem Flurstück 41 in der Flur 5 der Gemarkung Gernrode (ND_0107QLB_)**
- (14) Beschluss des Landkreises Aschersleben vom 21. November 1991, Nr. 177/15/91/8, über die Unterschutzstellung von Bäumen als Naturdenkmal für folgende Bäume:
1. **Eiche vor dem Haus Unterdorf 50, auf den Flurstücken 182/2 und 89/2 in der Flur 3 der Gemarkung Reinstedt (ND_0020ASL_)**
 2. **Lindenallee Witteanger, auf den Flurstücken 184, 632, 633 in der Flur 3 der Gemarkung Reinstedt (ND_0022ASL_)**
- (15) Verordnung des Landkreises Quedlinburg vom 15. August 1994 über die Unterschutzstellung des Naturdenkmales „Rüsterberg“ für folgenden Baum:
1. **Rüsterberg, auf den Flurstücken 335, 334 in der Flur 7 der Gemarkung Dittfurt (ND_0102QLB_)**
- (16) Beschluss des Landkreises Ballenstedt von „vor 1945“ über die Unterschutzstellung von Bäumen als Naturdenkmal für folgenden Baum:
1. **Hecke am Falkensteiner Weg, auf dem Flurstück 343/1 in der Flur 13 der Gemarkung Ballenstedt (ND_0019QLB_)**
- (17) Beschluss des Rates des Kreises Wernigerode vom 07. Januar 1957, Nr. 5-1/57, über die Unterschutzstellung von Bäumen als Naturdenkmal, neu unter Schutz gestellt mit den Beschlüssen vom 01. April 1964, Nr. 42/64 und vom 11. Mai 1977, Nr. 0160, für folgenden Baum:
1. **Burgberglinde, auf dem Flurstück 29 in der Flur 14 der Gemarkung Stapelburg (ND_0032WR_)**

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Harzer Kreisblatt - Amtsblatt des Landkreises Harz in Kraft.

Halberstadt, den 26.04.2022



Balcerowski
Landrat

2. Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Harz, Umweltamt, Sachgebiet Immissionschutz/Chemikaliensicherheit gemäß § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zum Antrag der SAB Projektentwicklung GmbH & Co.KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windkraftanlagen (WKA) im Windpark Reinstedt / Ermsleben

Der Landkreis Harz hat mit Datum vom 12.04.2022 über den Antrag der SAB Projektentwicklung GmbH & Co.KG auf Genehmigung von 3 Windkraftanlagen (WKA) im Windpark Reinstedt - Ermsleben entschieden. Es wurde folgende Entscheidung getroffen:

1. „Auf der Grundlage der §§ 6 BImSchG und 20 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV ergeht folgende Entscheidung:

Der Antrag der Firma

SAB Projektentwicklung GmbH & Co.KG
Berliner Platz 1
25524 Itzehoe

vom 21.01.2020 (Posteingang 06.02.2020) auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 3 **Windkraftanlagen im Windpark Reinstedt** mit folgenden Anlagendaten

Nr. der WKA	SAB 1	SAB 2	SAB 3
Anlagentyp	Vestas V 150	Vestas V 150	Vestas V 150
Nennleistung	5,6 MW	5,6 MW	5,6 MW
Rotordurchm.	150 m	150 m	150 m
Nabenhöhe	169 m	169 m	125 m
Gemarkung	Reinstedt	Reinstedt	Reinstedt
Flur	8	8	8
Flurstück	33	33	36

wird abgelehnt.“

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.“

„Die Entscheidung enthält nachfolgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in Verbindung mit § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, 38820 Halberstadt, Friedrich-Ebert-Str. 42 Widerspruch erhoben werden.“

Eine Ausfertigung der gesamten Entscheidung, einschließlich der Begründung liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen, d.h. in der Zeit vom

30.05.2022 bis einschließlich 13.06.2022

bei folgender Behörde aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadt Falkenstein/Harz**

OT Ermsleben
Bauamt, Zimmer 17
Markt 1
06463 Falkenstein / Harz

Montag 9.00 – 11.30 Uhr
 Dienstag 9.00 – 11.30 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
 Donnerstag 9.00 – 11.30 Uhr und 13.30 – 15.00 Uhr
 Freitag 9.00 – 11.30 Uhr

Bitte beachten Sie mögliche Einschränkungen zur Zugänglichkeit wegen Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus. Im Zweifelsfall informieren Sie sich telefonisch oder vereinbaren einen Termin. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer 034743/962-62.

2. **Landkreis Harz**

Haus II, Umweltamt, Zimmer 453
Friedrich-Ebert-Str. 42
38820 Halberstadt

Montag 8.30 – 12.00 Uhr
 Dienstag 8.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
 Donnerstag 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
 Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Bitte beachten Sie mögliche Einschränkungen zur Zugänglichkeit wegen Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus. Im Zweifelsfall informieren Sie sich telefonisch oder vereinbaren einen Termin. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern 03941/5970-5758 oder 03941/5970-5753.

Daneben besteht die Möglichkeit, die Entscheidung im o.g. Zeitraum über das zentrale UVP-Portal des Landes Sachsen-Anhalt auf der Internetseite: www.uvp-verbund.de einzusehen. Die Zustellung der Entscheidung an Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird gemäß § 10 Abs. 8 Satz 1 BImSchG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können die Entscheidung und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert Straße 42, 38820 Halberstadt, Umweltamt schriftlich oder elektronisch unter umweltamt@kreis-hz.de anfordern.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Halberstadt, den 13.04.2022

gez. Sinnecker
 Umweltamt

Satzung des Unterhaltungsverbandes „Ilse/Holtemme“

vom 26. August 1992

Neufassung vom 27.01.2010

2. Änderung vom 18.11.2015

3. Änderung vom 11.06.2019

4. Änderung vom 03.02.2022

Satzung des Unterhaltungsverbandes „Ilse/Holtemme“

Auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert am 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) hat der Verbandsausschuss des Unterhaltungsverbandes „Ilse/Holtemme“ in der Sitzung vom 03.02.2022 folgende 4. Änderung der Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Ilse/Holtemme“ beschlossen.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen Unterhaltungsverband „Ilse/Holtemme“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 38871 Ilsenburg OT Drübeck, Am Thie 6.
- (3) Er ist ein auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Vorschaltgesetz zum Landeswassergesetz für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung im Land Sachsen-Anhalt vom 26. November 1991 (GVBl. LSA, S. 458) gegründeter Unterhaltungsverband. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes.
- (4) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (5) Das Verbandsgebiet umfasst die Niederschlagsgebiete der Gewässer Ilse, Holtemme, Goldbach, Bode beidseitig bis zur Staumauer der Talsperre Wendefurt und Bode linksseitig von Selke bis Holtemme einschließlich der in die Oker, Ecker und Zorge entwässernden Flächen.
Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage der Satzung beigefügten Karte.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Verband ist gesetzlich zur Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung im Verbandsgebiet verpflichtet.
- (2) Der Verband kann auf Antrag seiner Mitglieder folgende freiwilligen Aufgaben übernehmen:
 1. Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern 2. Ordnung, die nicht der Abführung des Wassers dienen.
 2. Ausbaumaßnahmen und naturnahen Rückbau.
 3. Maßnahmen für die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege.
 4. Planung, Koordinierung und Durchführung von Maßnahmen im und am Gewässer, die dem Hochwasserschutz dienen.
 5. Fachliche Begleitung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.
 Eine eigene Zuständigkeit für die Aufgabe des Hochwasserschutzes wird durch die freiwillige und einzelfallbezogene Wahrnehmung von Aktivitäten für den Hochwasserschutz nicht begründet.
- (3) Die Abwicklung der freiwilligen Aufgaben zwischen Verband und dem antragstellenden Mitglied hat wie folgt zu erfolgen:
 1. Das Verbandsmitglied muss einen Antrag auf Durchführung einer oder mehrere freiwilliger Aufgaben an den Verband stellen.
 2. Der Vorstand muss über den Antrag des Verbandsmitgliedes beschließen. Die Durchführung der freiwilligen Aufgabe durch den Verband darf zu keiner Beeinträchtigung der gesetzlich verpflichtenden Gewässerunterhaltung führen.
 3. Die Erstattung der Kosten, welche dem Verband durch die Umsetzung der freiwilligen Aufgabe(n) entstanden sind, erfolgt über einen gesonderten Beitragsbescheid an das antragstellende Verbandsmitglied.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden in dem in § 1 Abs. 5 bezeichneten Niederschlagsgebiet.
- (2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.
- (3) Für den Unterhaltungsverband gilt das Recht der Wasser- und Bodenverbände.

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgabe nach § 2 Abs. 1 hat der Verband die zur Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung notwendigen Arbeiten an den Gewässern und den der Wasserabführung dienenden Anlagen vorzunehmen (Unternehmen).
- (2) Der Plan ergibt sich insoweit aus: dem Verzeichnis der Gewässer mit den der Abführung des Wassers dienenden Anlagen, mit den Gewässernummern des amtlichen Verzeichnisses fließender Gewässer, den Namen (soweit vorhanden) und den Längen der fließenden Gewässer und den Übersichtskarten i.M. 1:10.000 mit Eintragung der genannten Gewässer mit Gewässernummer des Verzeichnisses und dem Namen (soweit vorhanden). Der Verband führt das amtliche Verzeichnis der Gewässer 2. Ordnung im Verbandsgebiet. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.
- (3) Zur Durchführung der Anlagenunterhaltung nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 kann der Verband die notwendigen Arbeiten an Anlagen, die nicht der Abführung des Wassers dienen, vornehmen. Das Unternehmen ergibt sich im Bedarfsfall aus Karten, Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem Verzeichnis „Anlagenunterhaltung“ enthalten sind.
- (4) Zur Durchführung des Ausbaus und naturnahen Rückbaus von Gewässern nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 kann der Verband die notwendigen Arbeiten zur Herstellung, wesentlichen Umgestaltung und Beseitigung der Gewässer vornehmen. Das Unternehmen ergibt sich im Bedarfsfall aus Karten, Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem Verzeichnis „Ausbau“ enthalten sind.
- (5) Zur Durchführung der Landschaftspflege nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 kann der Verband die notwendigen Maßnahmen für die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege vornehmen. Das Unternehmen ergibt sich im Bedarfsfall aus Karten, Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem Verzeichnis „Landschaftspflege“ enthalten sind.
- (6) Zur Durchführung des Hochwasserschutzes nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 kann der Verband die notwendigen Maßnahmen für die Herrichtung, Erhaltung und Umgestaltung von entsprechenden Anlagen und Flächen vornehmen. Das Unternehmen ergibt sich im Bedarfsfall aus Karten, Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem Verzeichnis „Hochwasserschutz“ enthalten sind.

§ 5 Verbandsschau

- (1) Die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer und Anlagen sind regelmäßig zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand

der Gewässer und Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.

- (2) Der Verbandsausschuss kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen. Er beruft für jeden Schaubezirk drei Schaubeauftragte, davon mindestens einen praktizierenden Landwirt. Schauführer ist der Vorstandsvorsteher oder der vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte. Ihre Amtszeit entspricht gemäß § 13 der des Verbandsausschusses.
- (4) Der Verband macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 35 bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde, je einen Vertreter der unteren Naturschutzbehörde, des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, der Unteren Forstbehörde, der land- und forstwirtschaftlichen Berufsverbände sowie der vom Land anerkannten Naturschutzvereinigungen, die nach ihrer Satzung landesweit tätig sind. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 6

Aufzeichnung, Beseitigung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand lässt die Mängel abstellen. Er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

§ 7

Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Verbandsausschuss.

§ 8

Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:
 1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter
 2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
 3. Beschlussfassung über die Umgestaltung des Verbandes
 4. Wahl der Schaubeauftragten
 5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen
 6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes
 7. Entlastung des Vorstandes
 8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses sowie der Schaubeauftragten.
 9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband
 10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten
 11. Beschlussfassung über die Durchführung von Aufgaben nach § 2 Abs. 2
- (2) Den ordentlichen Verbandsausschussmitgliedern obliegt die Berufung und Abberufung von Vertreter aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke als Berufene.

§ 9

Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus 9 ordentlichen Mitgliedern, sowie aus Vertretern der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke als Berufene gemäß § 10. Jedes ordentliche Verbandsausschussmitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen; Wiederwahl, auch mehrmals, ist zulässig. Die Verbandsausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Verbandsmitglieder wählen die ordentlichen Verbandsausschussmitglieder und deren Stellvertreter. Vorschlagsberechtigt ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Zum ordentlichen Verbandsausschussmitglied und dessen Stellvertreter wählbar ist jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Person, mit Vertreterbefugnis gemäß § 72 Kommunalverfassungsgesetz LSA i.V.m. § 54 WG LSA, die von einem Mitglied vorgeschlagen wird. Ordentliche Verbandsausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Der Vorstandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Verbandsausschusswahl. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, soweit mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.
- (4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzubestimmen. Der Vorstandsvorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als zwei Verbandsmitglieder vertreten. Wird ein Mitglied benannt, so ist dessen Vertreterbefugnis durch Vorlage einer Vollmacht gemäß § 72 KVG LSA nachzuweisen.
- (5) Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (6) Der Vorstandsvorsteher leitet die Wahl.
- (7) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält.
- (8) Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
- (9) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel.
- (10) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
 1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 4. die gefassten Beschlüsse,
 5. das Ergebnis der Wahlen.
 Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher, einem Teilnehmer und soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
- (11) Für die Berufungen gemäß § 8 Abs. 2 aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke gelten die Regelungen des § 10.

§ 10**Berufene, Berufungsverfahren**

- (1) Es werden in den Verbandsausschuss Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke berufen. Es können nur natürliche, geschäftsfähige Personen berufen werden. Unter den vorgeschlagenen Personen müssen sich mindestens ein Eigentümer und ein Nutzer der zum Verband gehörenden Grundstücke befinden. Ein Berufener und deren Stellvertreter können nicht gleichzeitig ordentliches Verbandsausschussmitglied oder Vorstandsmitglied sein.
- (2) Die Berufung erfolgt durch Beschluss der ordentlichen Verbandsausschussmitglieder nach Vorschlag. Vor dem Beschluss sind Vorschläge für die zu Berufenen und deren Stellvertreter von den Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer einzuholen. Dazu werden die bestehenden Interessenverbände aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke angeschrieben. Die angeschriebenen Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer haben für die Dauer eines Monats die Gelegenheit, Vorschläge beim Verband einzubringen. Zur Wahrung der Transparenz wird auf der Homepage des UHV Ilse / Holtemme eine Liste der Interessenverbände aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke veröffentlicht. Diese Liste ist in der Geschäftsstelle des UHV Ilse / Holtemme einsehbar und wird regelmäßig 3 Monate vor jedem Berufungsverfahren auf Vollständigkeit geprüft und gegebenenfalls überarbeitet.
Im Übrigen wird nach § 35 öffentlich bekannt gemacht, dass die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verband gehörenden Grundstücke innerhalb eines Monats vom Tag der Veröffentlichung an, Vorschläge für die zu Berufenden und deren Stellvertreter beim Verband abgeben können. Für den Fall, dass keine Vorschläge eingehen oder, dass sich nur Eigentümer oder nur Nutzer oder nur Personen, die nicht die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 2 erfüllen unter den vorgeschlagenen Personen befinden, ist jedes Verbandsmitglied berechtigt, ergänzende Vorschläge für die zu Berufenden und deren Stellvertreter abzugeben, soweit ansonsten die Voraussetzung des Abs. 1 Satz 3 nicht erfüllt wäre. Aus den sich sodann ergebenden Vorschlägen für die zu Berufenden und deren Stellvertreter wird eine gemeinsame Vorschlagsliste erstellt. Die Berufung erfolgt auf der Grundlage der Vorschlagsliste.
- (3) Das Ergebnis der Berufung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Wenn ein Berufener vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu berufen.
- (5) Ausscheidende Berufene bleiben bis zum Eintritt der neuen Berufenen im Amt.
- (6) Die ordentlichen Verbandsausschussmitglieder können einen Berufenen aus wichtigen Gründen mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgelegte wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 11**Sitzungen des Verbandsausschusses**

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr ein. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorstandsvorsteher lädt die Verbandsausschussmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Der Vorstandsvorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Er hat kein Stimmrecht.
- (5) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dieses unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Die Geschäftsstelle ist zu benachrichtigen.

§ 12**Beschließen im Verbandsausschuss**

- (1) Der Verbandsausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn dieses den Verbandsausschussmitgliedern bei der Ladung mitgeteilt wurde. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Verbandsausschussmitglieder zustimmen.
- (3) Jedes ordentliche Verbandsausschussmitglied hat eine Stimme.
- (4) Der Stimmenanteil der Berufenen beträgt zusammen genommen fünfundvierzig von einhundert der gesamten satzungsmäßigen Stimmen der ordentlichen und berufenen Mitglieder des Verbandsausschusses. Der Stimmenanteil eines Berufenen ergibt sich aus der Division der Gesamtstimmen der Berufenen geteilt durch die Anzahl der Berufenen. Das Stimmrecht eines Berufenen ist nicht übertragbar. Ist vor einer Abstimmung in einer Verbandsausschusssitzung rechnerisch das Gesamtstimmengewicht der anwesenden Berufenen gleich dem Gesamtstimmengewicht der anwesenden ordentlichen Verbandsausschussmitglieder oder höher, so wird das Gesamtstimmengewicht der anwesenden Berufenen zur Abstimmung soweit verringert, dass es um 0,1 Stimmen niedriger ist als das Gesamtstimmengewicht der anwesenden ordentlichen Verbandsausschussmitglieder. Die Berufenen haben untereinander den gleichen Stimmenanteil.
- (5) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorstandsvorsteher und einem Verbandsausschussmitglied zu unterschreiben ist.

§ 13**Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit des Verbandsausschusses entspricht der Amtszeit der Gemeinderäte entsprechend des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.
- (2) Wenn ein Verbandsausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 9 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 14**Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 ehrenamtlich tätigen Personen aus dem Kreis der Verbandsmitglieder. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher.
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Stellvertreter gewählt.

§ 15**Wahl des Vorstandes**

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter sowie den Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigen Gründen mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.
- (4) Mitglieder des Vorstandes können Ihre Mitgliedsgemeinde nicht gleichzeitig im Verbandsausschuss vertreten.

§ 16**Amtszeit des Vorstandes**

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Amtszeit der Gemeinderäte entsprechend des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 17**Geschäfte des Vorstandes**

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse des Verbandsausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik. Soweit technische Fragen hierbei in Betracht kommen, hat er sich mit dem Geschäftsführer ins Benehmen zu setzen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person der Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers und des Kassenverwalters.
- (4) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise.

§ 18**Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über:

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufstellung der Jahresrechnung,
3. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
4. die Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers und des Kassenverwalters,
5. die Entscheidungen im Rechtsbehelfsverfahren,
6. Verträge mit einem Wert ab 25.000,00 €
7. Beschlussfassung über die Durchführung von freiwilligen Aufgaben nach § 2 Abs. 3 Nr. 2

§ 19**Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dieses unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Die Geschäftsstelle ist zu benachrichtigen. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

§ 20**Beschließen im Vorstand**

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und rechtzeitig geladen ist.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Jede Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 21**Geschäftsführer/ Dienstkräfte**

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer. Das Tätigkeitsgebiet des Geschäftsführers ergibt sich aus der, vom Vorstand empfohlenen und vom Verbandsausschuss beschlossenen, Geschäftsordnung.
- (2) Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er nimmt mit beratender Stimme an den Vorstands- und Verbandsausschusssitzungen teil. Er ist leitender Ingenieur des Verbandes. Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Vorstand.

§ 22**Gesetzliche Vertretung des Verbandes**

- (1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
Für den Bereich der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführer den Verband. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen.
Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.
Die Erklärung ist vom Vorstandsvorsteher und dem Geschäftsführer zu unterschreiben.

§ 23**Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten**

- (1) Die Vorstands- und Verbandsausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstands- und Verbandsausschussmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten, die Schauführer Schaugeld, dessen Höhe mit dem Beschluss zum Verbandshaushalt jährlich festgelegt wird.
- (3) Der Vorstandsvorsteher erhält eine jährliche, durch den Verbandsausschuss festzulegende Aufwandsentschädigung, dessen Höhe mit dem Beschluss zum Verbandshaushalt jährlich festgelegt wird.

§ 24**Haushaltsplan**

- (1) Der Vorstand soll für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu so rechtzeitig aufstellen, dass der Verbandsausschuss den Haushaltsplan und ggf. die Nachträge vor Beginn des Rechnungsjahres festsetzen kann. Für die Aufgaben der Gewässerunterhaltung 2. Ordnung legt der Vorstand den Mitgliedern für diese Aufgaben rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres eine nach Kostenarten gegliederte Beitragskalkulation vor, wobei Kosten nur beitragsfähig sind, soweit sie ausschließlich der Gewässerunterhaltung dienen.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwendet werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.

§ 25**Nichtplanmäßige Ausgaben**

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, die durch Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.

- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

§ 26**Rechnungslegung und Prüfung**

- (1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.
- (2) Einem Prüfungsausschuss, der aus drei vom Verbandsausschuss aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern besteht, obliegen folgende Aufgaben:
 1. förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung
 2. Prüfung der Verbandskasse, und zwar mindestens einmal im Jahr unvermutet,
 3. Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände,
 4. Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfungen.

§ 27**Prüfung der Jahresrechnung**

Der Vorstandsvorsteher gibt die Jahresrechnung und den Bericht des Prüfungsausschusses an die unabhängige Prüfstelle zur Prüfung ab.

§ 28**Entlastung des Vorstandes**

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt sie und die Berichte des Prüfungsausschusses und der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 29**Beiträge**

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig. Die Veranlagungsregeln beschließt der Verbandsausschuss.

§ 30**Beitragsverhältnis**

- (1) Für die Verbandsbeiträge gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnittes des Dritten Teils des Wasserverbandsgesetzes mit der Maßgabe, dass sich die Beiträge für die Gewässerunterhaltung nach:
 1. dem Verhältnis der Fläche, mit dem die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind (Flächenbeitrag), und
 2. dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden im Verbandsgebiet gemäß § 158 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Gesamteinwohnerzahl als Maßstab für die Erschwerung der Gewässerunterhaltung durch versiegelte Flächen (Erschwernisbeitrag) bestimmt.

Für die Aufgaben der Unterhaltung von Gewässern 2. Ordnung, gemäß § 2 der Verbandssatzung sowie für die Kostenerstattung, die vom Verband nach Maßgabe des § 56a Abs. 1 und 2 WG LSA an das Land Sachsen-Anhalt geleistet wird, werden von den hierfür im Mitgliederverzeichnis geführten Mitgliedern Erschwernis- und Flächenbeiträge erhoben. Die Beitragslast für die Erschwernisbeiträge verteilt sich auf die Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen gemäß § 158 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalts zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet. Der Anteil des Erschwernisbeitrages beträgt insgesamt 10 % des Gesamtbeitrages. Der Verband erhebt Mehrkosten für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung gemäß den Festlegungen nach § 64 Abs. 1 WG LSA. Der Gesamtbeitrag ergibt sich aus der Summe der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten, der Kostenerstattung an das Land Sachsen-Anhalt abzüglich der Einnahmen durch Mehrkostenerstattung für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung sowie sonstiger Einnahmen. Im Übrigen verteilt sich die Beitragslast im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke (Flächenbeitrag).

- (2) Für die sonstigen Aufgaben des Verbandes bemessen sich die Zahlungsverpflichtungen der Antragsteller nach den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen.

Die Kosten verteilen sich:

1. Für die Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern, die nicht der Abführung des Wassers dienen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1), auf die antragstellenden Mitglieder nach den tatsächlich entstehenden Kosten.
2. Für den Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau von Gewässern (§ 2 Abs. 2 Nr. 2) auf die antragstellenden Mitglieder nach den tatsächlich entstehenden Kosten.
3. Für die Landschaftspflege (§ 2 Abs. 2 Nr. 3) auf die antragstellenden Mitglieder nach den tatsächlich entstehenden Kosten.
4. Für den Hochwasserschutz (§ 2 Abs. 2 Nr. 4) auf die antragstellenden Mitglieder nach den tatsächlich entstehenden Kosten.

§ 31

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband unaufgefordert alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Änderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist erst ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme einer Veränderung in den Veranlagungsgrundlagen (z.B. Flächengröße, Veränderung der Einwohnerzahl, Ausscheiden des Mitgliedes usw.) verpflichtet, die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber dem Verbandsvorsteher und dem Geschäftsführer oder gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn:

1. das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
2. es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 32

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden Monat ab 6 Tagen nach dem Fälligkeitstag. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung anzuwenden.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 33

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen von bis zu 50% der jährlichen Beitragshöhe der Mitglieder bis zum 30.06. des laufenden Jahres heben. Die Verteilung dieser Vorausleistungen richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gemäß § 30.

§ 34

Rechtsbehelfe

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 35

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Amtsblättern der Landkreise, den Einheitsgemeinden und den Verbandsgemeinden auf die sich der Verband erstreckt.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 36

Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter Rechtsaufsicht des Landkreises Harz.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 37

Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen mit einer Höhe von mehr als 100.000,00 €
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 und 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 38

Satzungsänderung

- (1) Anträge zur Änderung der Satzung sind schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen. Der Antrag muss die beabsichtigte Satzungsänderung sowie die Begründung hierzu enthalten.
- (2) Antragsberechtigt sind alle Verbandsmitglieder sowie alle amtierenden Verbandsausschussmitglieder und Vorstandsmitglieder.
- (3) Anträge zur Änderung der Satzung sind vom Vorstand zu beraten und mit einer Stellungnahme an den Verbandsausschuss zur Beschlussfassung weiterzuleiten.
- (4) Für Verbandsausschussbeschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgaben des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (5) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde bekannt gemacht und treten mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 39

Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses und Geschäftsführer sowie Personen nach § 31 Abs. 2 sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Ver-

schwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 40

Gleichstellung

Alle Amts-, Funktions- und Personalbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 41

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Für die Bestimmungen im § 30 (Kostenerstattung EZG 1. Ordnung) tritt sie rückwirkend am 01.01.2015 in Kraft.

Anlagen:

Verzeichnis der Mitglieder Anlage zur Satzungsänderung gemäß § 3 (2)
Verzeichnis Anlagenunterhaltung
Verzeichnis Ausbau
Verzeichnis Landschaftspflege
Verzeichnis Hochwasserschutz
Karte des Verbandsgebietes

Ilseburg / OT Drübeck, den 03.02.2022

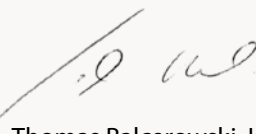


Loeffke

Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzungsänderung des Unterhaltungsverbandes „Ilse / Holtemme“ vom 03.02.2022 wird gemäß § 58 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz durch den Landkreis Harz genehmigt und hiermit veröffentlicht.

Halberstadt, den 05.04.2022



Thomas Balcerowski, Landrat

Verzeichnis der Mitglieder UHV „Ilse / Holtemme“ Anlage zur Satzung gemäß § 3 (3)

Hebelisten-Nr.:	Mitglied
01	Stadt Osterwieck
02	Einheitsgemeinde „Huy“
03	Gemeinde „Nordharz“
04	Stadt Halberstadt
05	Stadt Ilseburg (Harz)
06	Stadt Wernigerode
07	Stadt Blankenburg (Harz)
08	Stadt Quedlinburg
09	Stadt Oberharz am Brocken
10	Stadt Harzgerode
11	Stadt Thale
12	Vb Gem. Vorharz
13	Vb Gem. Westliche Börde

Verzeichnis „Anlagenunterhaltung“

Anlage zur Satzung § 4 Abs. 3

Der Verband kann auf Antrag seiner Mitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten folgende Unterhaltung baulicher Anlagen gemäß § 36 WG LSA – Stauanlagen und § 60 WG LSA – Anlagen in und an Gewässern ausführen:

Sanierung, Neubau, Rückbau und laufende Instandhaltung der Bausubstanz folgender baulicher Anlagen wie:

- Stauanlagen gemäß § 80 WG LSA
- Durchlässe
- Ufermauern
- Gewässerverrohrungen
- Löschwasserentnahmestellen
- Einleitbauwerke
- Abschlagsbauwerke
- Rechenanlagen und Kiesfänge

Nicht zum Leistungsumfang gehören die erforderlichen Planungsleistungen und die Durchführung von wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren gemäß des § 45 WG LSA – Erfordernis der Genehmigung und des § 50 – Gewässerrandstreifen.

Der Verband kann die vertraglich zu vereinbarenden Leistungen in Eigenleistung des Bauhofes bzw. soweit erforderlich, durch Vergabe der Leistungen gemäß VOB/VOL erbringen.

Bei der Vergabe der Leistungen erfolgt die Bauüberwachung und Abrechnung des Vorhabens durch den Verband.

Die Kostenregelung ergibt sich aus § 30 Abs. 2.

Verzeichnis „Ausbau“

Anlage zur Satzung § 4 Abs. 4

Der Verband kann auf Antrag seiner Mitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten gemäß §§ 89 – 97 WG LSA Gewässerausbaumaßnahmen ausführen.

Nicht zum Leistungsumfang gehören die erforderlichen Planungsleistungen und die Durchführung des jeweils erforderlichen Genehmigungsverfahrens – Planfeststellung/UVP oder Plangenehmigung.

Der Verband kann die vertraglich zu vereinbarenden Leistungen in Eigenleistung des Bauhofes bzw. soweit erforderlich, durch Vergabe der Leistungen gemäß VOB/VOL erbringen.

Bei der Vergabe der Leistungen erfolgt die Bauüberwachung und Abrechnung des Vorhabens durch den Verband.

Die Kostenregelung ergibt sich aus § 30 Abs. 2.

Verzeichnis „Landschaftspflege“

Anlage zur Satzung § 4 Abs. 5

Der Verband kann auf Antrag seiner Mitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten landschaftspflegerische Arbeiten wie:

- Kopfweidenpflege außerhalb des Gewässerprofils
- Baumschnittarbeiten an außerhalb des Gewässerprofils befindlichen Gehölzen, für die die Verkehrssicherungspflicht beim Verbandsmitglied liegt
- Pflege von gewässernahen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen von Flurneuerungsverfahren und Pflege von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen der Verbandsmitglieder nach Abschluss der vertraglich gebundenen Aufwuchs- und Entwicklungspflege
- Mahd von Ufer- und Gewässerrandstreifen, Wegeseitengräben, die nicht der Unterhaltungspflicht des Verbandes unterliegen
- Müll- und Bruchholzberäumungen in den Gewässerschonstreifen

ausführen.

Nicht zum Leistungsumfang gehören die Einholung naturschutzrechtlicher Genehmigungen und Fällgenehmigungen, ebenso erforderliche Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen.

Der Verband kann die vertraglich zu vereinbarenden Leistungen in Eigenleistung des Bauhofes bzw. soweit erforderlich, durch Vergabe der Leistungen gemäß VOB/VOL erbringen.

Bei der Vergabe der Leistungen erfolgt die Bauüberwachung und Abrechnung des Vorhabens durch den Verband.

Die Kostenregelung ergibt sich aus § 30 Abs. 2.

Verzeichnis „Hochwasserschutz“

Anlage zur Satzung § 4 Abs. 6

Der Verband kann auf Antrag seiner Mitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten Hochwasserschutzmaßnahmen, wie:

- Schaffung von Retentionsräumen, z. B. Rückhaltebecken
- Profilerweiterungen
- Böschungsanhebungen
- Verwallungen

ausführen.

Nicht zum Leistungsumfang gehören Talsperren und Wehranlagen.

Der Verband kann die vertraglich zu vereinbarenden Leistungen in Eigenleistung des Bauhofes bzw. soweit erforderlich, durch Vergabe der Leistungen gemäß VOB/VOL erbringen.

Bei der Vergabe der Leistungen erfolgt die Bauüberwachung und Abrechnung des Vorhabens durch den Verband.

Die Kostenregelung ergibt sich aus § 30 Abs. 2.

Karte des Verbandsgebiets

Unterhaltungsverband „Ilse / Holtemme



B. EIGENBETRIEBE UND GESELLSCHAFTEN

Wirtschaftsplan 2022 für den Eigenbetrieb Rettungsdienst

Der Kreistag des Landkreises Harz hat in seiner Sitzung am 02. Februar 2022 folgenden Beschluss gefasst (Beschluss-Nr.: KT III/1804):

- Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird im Erfolgsplan mit

Erträgen	in Höhe von	15.424.476 Euro
Aufwendungen	in Höhe von	15.081.596 Euro

 im Vermögensplan mit

Einnahmen	in Höhe von	2.327.017 Euro
Ausgaben	in Höhe von	2.327.017 Euro

 festgesetzt.
- Kredite für Investitionen werden in Höhe von 350.000 EUR veranschlagt.
- Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.
- Die Höhe der Inanspruchnahme von Betriebsmittelkrediten wird auf 2.700.000 Euro festgesetzt.

Balcerowski
Landrat

Werner
Betriebsleiter

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der vorstehende Wirtschaftsplan enthält genehmigungspflichtige Bestandteile. Mit Verfügung vom 10.03.2022 wurde die erforderliche Genehmigung durch die Kommunalaufsicht erteilt.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 16 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Einsichtnahme vom 25.05. – 08.06.2022 zu folgenden Sprechzeiten

Montag – Mittwoch	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Eigenbetrieb Rettungsdienst des Landkreises Harz, 38855 Wernigerode, Bahnhofstraße 39, Haus A, Zimmer 222 öffentlich aus.

gez. Werner
Betriebsleiter

Wohngeld für Rentner mit Grundrente

Landkreis. Seit dem 1. Januar 2021 ist das Gesetz zur Einführung der Grundrente in Kraft. Rentner mit geringem Einkommen, die mindestens 33 Jahre Beiträge an die Rentenversicherung gezahlt haben (Grundrentenzeiten), können Grundrente bekommen. Zeitgleich wurde im Wohngeldgesetz ein verhältnismäßig hoher Freibetrag eingeführt. Dieser führt dazu, dass die Rente nicht voll als Einkommen bei der Wohngeldberechnung berücksichtigt wird. Somit kann sich (auch erstmals) ein Wohngeldanspruch ergeben, weil das zu berücksichtigende Einkommen

niedriger ist als vor Einführung des Grundrentenfreibetrages. Voraussetzung für diesen Freibetrag sind nur die 33 Beitragsjahre.

Im Ergebnis bedeutet es: Jeder Rentner, der diese Voraussetzung erfüllt, kann seinen Wohngeldanspruch bei der zuständigen Wohngeldbehörde überprüfen lassen. Wer schon Wohngeld erhält, bekommt eine Neuberechnung und muss keinen neuen Antrag stellen. Hier fragt die zuständige Wohngeldbehörde selbst beim Rententräger an, ob die Voraussetzungen für die Grundrentenzeiten erfüllt sind.

„Bei Fragen wenden Sie sich an die für Ihren Wohnsitz zuständige Wohngeldbehörde“, rät die Sozial- und Jugendberatung des Landkreises Harz.

Vortrag zur Vollmacht und Patientenverfügung

Quedlinburg. Die die Betreuungsbehörde im Landkreis Harz lädt am 2. Juni zu einem zweistündigen Vortrag zur Vollmacht, Patientenverfügung und Betreuungsverfügung in Quedlinburg ein. Er ist kostenfrei und beginnt um 9 Uhr in der Bahnhofstraße 15 (Haus 1). Der Beratungsraum befindet sich in der 2. Etage „Alte Post“/Ebene Gesundheitsamt (Fahrstuhl vorhanden). Eine Anmeldung ist erforderlich.

Referentin ist Diplom-Sozialpädagogin Ute Schinzel von der Betreuungsbehörde. Thema sind Informationen rund um die gesetzliche Betreuung, Betreuungsverfügung, Vollmacht und Patientenverfügung.

Anmeldung: bei Ute Schinzel (Telefon: 03941/59 70 66 30; E-Mail: ute.schinzel@kreis-hz.de)

Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld bis zum 30. Juni 2022 verlängert

Der Gesetzgeber hat die Verlängerung der Sonderregelungen für die Kurzarbeit bis zum 30. Juni 2022 beschlossen. Zur Gesetzesänderung gehört der erleichterte Zugang zum Kurzarbeitergeld, der Anspruch auf erhöhte Leistungssätze sowie die Hinzuverdienstmöglichkeiten während der Kurzarbeit.

Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltsausfall von mehr als 10 Prozent haben. Bis Ende Juni wird zudem weiterhin auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden verzichtet. Auch Beschäftigte in der Leiharbeit können unterstützt werden. Die Bezugsdauer wird für Beschäftigte, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum Ablauf des 30. Juni 2021 entstanden ist, auf bis zu 28 Monate, längstens bis zum Ablauf des 30. Juni 2022, verlängert. Das Kurzarbeitergeld wird für Beschäftigte in Kurzarbeit, die einen Lohnausfall von mindestens 50 Prozent haben bis Ende Juni weiterhin aufgestockt. Ab dem vierten Bezugsmonat – gerechnet ab März 2020 – auf 70 Prozent (77 Prozent für Personen mit Kindern) und ab dem siebten Monat auf 80 Prozent (87 Prozent für Personen mit Kindern) des entfallenen Nettoentgelts.

Bis Ende Juni bleibt es während der Kurzarbeit weiterhin möglich, in einem seit Beginn der Kurzarbeit neu aufgenommenen Minijob anrechnungsfrei hinzuverdienen. Die Sozialversicherungsbeiträge werden für die ausgefallenen Arbeitsstunden bis maximal Juli 2023 zur Hälfte erstattet, wenn die Kurzarbeit mit einer beruflichen Weiterbildung verbunden wird, die bestimmte Voraussetzungen erfüllt.

Arbeitgebern stehen die Mitarbeitenden im Arbeitgeber-Service unter der Telefonnummer 03941/40 880 bei Fragen zur Verfügung.



Bei der „Wanderung mit Herzblut“ im Kalten Tal in Bad Suderode stand neben der Vorsorge vor Herzinfarkt und Herzschwäche – Sachsen-Anhalt ist das Bundesland mit der deutschlandweit höchsten Sterblichkeit an Herzerkrankungen – auch Lokales im Mittelpunkt. Für die unterhaltsame Führung sorgte Carsten Kiehne (re.).

Herzgesundheit lässt in Sachsen-Anhalt zu wünschen übrig

Bad Suderode. Auf Bewegung und eine gesunde Ernährung achten, das ist im Alltag selbst für Landesvater Reiner Haseloff nicht immer einfach. Doch der Appell des Ministerpräsidenten zeigte am 4. Mai in Bad Suderode seine Wirkung. Rund 50 Teilnehmer schlossen sich ihm bei der 4. „Wanderung mit Herzblut“ an. Haseloff hatte als Schirmherr der seit 2019 jährlich vom Verein „Herzblut für Sachsen-Anhalt e.V.“ organisierten Veranstaltung auch Vereinschef Prof. Dr. med. habil. Axel Schlitt an seiner Seite.

Mit dem Leitenden Chefarzt der Paracelsus Harzlinik Bad Suderode kam Haseloff im Kalten Tal ins Gespräch zu den Ursachen der bundesweit höchsten Herzsterblichkeit in Sachsen-Anhalt. „Mit der Prävention sind wir in einigen Bereichen bereits auf dem richtigen Weg“, sagte der Mediziner. An der drei Kilometer-tour vorbei an Felsenkeller und Lessinghöhle nahm auch

der Landrat teil. „Wandern im Harz ist doppelt gut: Man genießt die Schönheit und bewirkt etwas für die Gesundheit“, erklärte Thomas Balcerowski. Und Quedlinburgs Oberbürgermeister Frank Ruch ergänzte: „Wandern liegt uns Harzern in der DNA“.



100% Information

Mehr zum Verein „Herzblut für Sachsen-Anhalt e.V.“ finden Sie im Internet.



Ein Blick hinter die Kulissen des kommunalen Jobcenters

Halberstadt. Erstmals seit 2019 hat die Kommunale Beschäftigungsagentur Jobcenter Landkreis Harz (KoBa) wieder Schülern beim bundesweiten Zukunftstag einen Einblick in die vielfälti-



gen Arbeitsbereiche und Aufgaben der KoBa Harz ermöglicht. Vier junge Menschen erlebten einen arbeitsreichen und gleichzeitig spannenden Tag.

Los ging's mit einer kurzen Präsentation von Begriffen wie SGB II, Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie den organisatorischen Aufbau der KoBa Harz. Nach dem Rundgang in der Schwanebecker Straße 14 in Halberstadt wurde das Thema vertieft: „Was machen die Mitarbeiter der KoBa Harz eigentlich den ganzen Tag so?“. Die Jugendlichen kamen mit Mitarbeitern verschiedener Fachbereiche ins Gespräch und lernten die Arbeit mit der eAkte kennen.

„Mit deren Einführung wurde ein großer Schritt für eine moderne Verwaltung vollzogen“, so Simona Barnigeroth, Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt. Auf dem Programm stand außerdem der Besuch des Berufsinformationszentrums. „Ein guter Schulabschluss und eine Berufsausbildung sind wichtig, um einen Job zu finden, um finanziell auf eigenen Beinen stehen zu können.“

Foto: KOBA Harz

Harzfest-Verträge in Schwanebeck unterzeichnet

Schwanebeck. Für das zweite Harzfest des Landkreises Harz vom 16. bis 18. September 2022 in Schwanebeck sind die Verträge perfekt. Sie wurden am 27. April von Schwanebecks Bürgermeister Benno Liebner, Landrat Thomas Balcerowski, und Christian Legler von Studio D4 (Foto, v.li.) im Volkshaus Schwanebeck unterzeichnet.

„Ich erwarte ein tolles Fest und bin gespannt, welche Akzente die Schwanebecker setzen werden“, erklärte der Landrat vor Journalisten. Schließlich biete sich die Gelegenheit, den Gästen zu zeigen, welche tollen Orte im Harzkreis existieren. Landrat Thomas Balcerowski rechnet beim dreitägigen Harzfest mit rund 25 000 Besuchern – so viele Gäste wurden bei der Festpremiere in Harsleben Anfang September 2021 gezählt. Schwanebeck werde an diesen Erfolg anknüpfen, zeigte sich der Landrat überzeugt.

„Dieses Bürgerfest ist für Vereine und Unternehmen eine gute Gelegenheit, sich zu präsentieren und die Besucher von der kulturellen Vielfalt sowie Leistungsfähigkeit des Landkreises Harz zu überzeugen“, sagte Thomas Balcerowski. Das Harzfest des Landkreises Harz wird am 16. September 2022 offiziell eröffnet. Gäste sind auch am 17. September 2022 von 10 Uhr bis Mitternacht sowie am 18. September von 10 bis 17 Uhr willkommen.

Zu den Höhepunkten gehört der Festumzug, mit dem der Abschlussstag beginnt. Um 10 Uhr setzt er sich in Bewegung. „Er ist mit drei Kilometern länger als die Veranstaltungsfläche“, kündigte Bürgermeister Benno Liebner an.



100% Information

Ihre Unterstützung ist gefragt: Werden Sie Teil des 2. Harzfestes des Landkreises Harz und bewerben Sie sich beispielsweise als Verein, Gastronom, Künstler und Institution und nutzen Sie die verschiedenen Bühnen und Spielflächen für Ihre Präsentation. Die Anmeldeformulare der Stadt Schwanebeck stehen auf der Webseite des Landkreises Harz zum Download bereit. Ihre ausgefüllten Unterlagen senden Sie bitte an das Volkshaus Schwanebeck. Anmeldeschluss ist der 31. Juli.

KONTAKT

Volkshaus Schwanebeck
René Hellmund
Goethestraße 40
39397 Schwanebeck
E-Mail: harzfest-schwanebeck@studiod4.de
Telefon: 0172/74 59 09 4



Baustart verändert Gesicht von Hexentanzplatz und Bergtheater

Thale. Seit 12. April wird offiziell im touristischen Herzen von Thale gebaut. „Mit der Investitionsunterstützung des Landes Sachsen-Anhalt von über 10,2 Millionen Euro werden das Harzer Bergtheater und der Hexentanzplatz ihren Stellenwert als bedeutende touristische Attraktionen weiter festigen und den Tourismusstandort Thale stärken.“ Das betonte Wirtschaftsminister Sven Schulze, stieg auf dem Hexentanzplatz in den Bagger und startete mit dem symbolischen Spatenstich den Neubau eines Parkdecks mit 300 Stellplätzen. Die sind nach Worten von Landrat Thomas Balcerowski auch dringend nötig. Denn im Harzer Bergtheater wächst beim Ausbau zur Multifunktionsarena zeitgleich die Platzzahl von rund 1300 auf 1900. Land und Stadt investieren rund 13 Millionen Euro beim zweijährigen Umbau. „Für mich und viele Thalenser geht damit ein Herzenswunsch in Erfüllung“, betonte der Landrat beim zweiten Spatenstich des Tages.



Beide Baumaßnahmen erhöhen die Attraktivität deutlich, ist Thomas Balcerowski sicher. Im Fall der Umgestaltung des Hexentanzplatzes sorgt das Hexendorf nach Entwürfen von Künstler Jürgen Bergmann in Nachbarschaft des Hexenrings dafür, dass „es endlich keine enttäuschten Kindergesichter mehr nach einem Besuch gibt“.

Das Ziel der Großinvestition passe genau in das Credo des Landkreises Harz. „Wir wollen Menschen eine Perspektive geben und eine Lebensgrundlage für Familien schaffen“, sagte der Landrat und übergab dem Wirtschaftsminister einen Wunschzettel. Dort hatte er weitere touristische Projekte notiert, die etwa Blankenburg, Benneckenstein, Schierke oder auch Harzgerode mit Mitteln von Bund und Land für Touristen und Einwohner noch attraktiver machen können.





In sechs Kategorien gab es für die „Sportler des Jahres 2021“ Medaillen, Urkunden, Blumen und T-Shirts. Unter den geehrten Sportlern waren neben dem Nachwuchs des Wintersportverein Harzgerode auch die Fußballer der 1. Männermannschaft des FC Einheit Wernigerode, die im DFB-Pokal sind.

Medaillen, Urkunden und Blumen für die „Sportler des Jahres“

Halberstadt. In Halberstadt hat der Kreissportbund Harz (KSB) die „Sportler des Jahres 2021“ ausgezeichnet. „Corona gebeutelt“, so formulierte KSB-Präsident Henning Rühle in seiner Begrüßung in der Aula der Europaschule „Am Gröperntor“, fiel die Ehrung wegen fehlender Wettkämpfe anders aus als gewohnt. „Ich hoffe, wir erleben ein aufregendes Sportjahr 2022 mit vielen Wettkämpfen“, schob Rühle nach.

Viele Vereine hätten in den beiden schweren Coronajahren seit 2020 mit tollen Konzepten ihre Mitglieder weiter zum Sporttreiben bewegen können. „Jetzt geht das wahre Sportlerleben wieder los.“ Trotz aller großartigen Leistungen seiner Sportler hofft der Kreissportbund auf ein Umdenken. „Wir müssen das Präventive deutlich ausbauen“, betonte Rühle und dankte allen, die sich beim Sport einbringen.

Vize-Landrätin Heike Schäffer, die selbst als Übungsleiter agierte, würdigte den Einsatz der unzähligen Übungsleiter. Diese engagieren sich mit ganzem Herzen und bringen im Ehrenamt sehr viel Zeit für den Sportnachwuchs auf. Was viele nicht wissen: Der Landkreis ist einer der großen Sponsoren des Kreissportbundes, der pro Sportler vier Euro aus der Kreiskasse erhält. Das ist eine Wertschätzung des großartigen sportlichen

Engagements, fasst Heike Schäffer zusammen. „Diese Masse an sportbegeisterten Menschen gibt dem Landkreis Harz ein unverwechselbares Gesicht.“

Einige dieser Gesichter wurden auf der Bühne für sportliche Leistungen ausgezeichnet.

Der Kreissportbund Harz, der die Ehrung organisiert, vertritt kreisweit rund 35 000 Sportler. Das sind nach Schätzungen des KSB-Präsidenten rund 1 000 weniger als zu Beginn der Pandemie im Winter 2020.



100 % Information

Bei der Ehrung des Kreissportbundes strahlten die ausgezeichneten „Sportler des Jahres 2021“ mit den Medaillen um die Wette.



25. Harzer Seniorensportfest – 9. Harzer Sportspiele

Quedlinburg. „Bewegung hält gesund und fit, wir machen mit“. Unter diesem Motto laden am 25. Juni der KreisSportBund Harz e.V. sowie der Landkreis Harz um 25. Harzer Seniorensportfest und zur 9. Auflage der „Harzer Sportspiele“ ein. Allerdings finden die Leichtathletik- und Beachvolleyballwettkämpfe in Quedlinburg auf dem Sportplatz Moorberg statt. Das traditionelle Kegeln wird in der Kegelsporthalle des SV Lok Blankenburg, Am Mönchenfelde 5 in Blankenburg durchgeführt.

Um 9:30 Uhr beginnen spannende Wettkämpfe in den Sportarten Leichtathletik und Volleyball. Angeboten werden die Ab-



nahme des Deutschen Sportabzeichens und ein Alltags-Fitness-Test, der die funktionale Fitness misst. Ab 11:30 Uhr wird die fitteste Familie im Staffellauf gesucht. Kinder können gemeinsam mit Eltern oder Großeltern in einer „endlosen Staffel“ versuchen, in 30 Minuten eine möglichst lange Strecke zurückzulegen.

Beim Wandern und Nordic Walking werden in Kooperation mit den Vereinen „Gesund älter werden im Harz“, der TSG GutsMuths Quedlinburg und der Koordinierungsstelle für Migration und Ehrenamt eine kleinere, familienfreundliche sowie eine sportlich größere Route angeboten. Start ist um 10 Uhr auf dem Moorberg. Teilnehmer können bei diesen Touren eine Stempelstelle der Harzer Wandernadel anlaufen sowie einen Sonderstempel „25. Seniorensportfest“ bekommen. Eine vorherige Anmeldung wäre wünschenswert, ist aber vor Ort noch möglich.

100 % Information

Weitere Informationen gibt es per Telefon: 03943/55 711 15



Girls- und Boys-Day lockt 35 Interessenten ans Harzklinikum

Landkreis. Nach zweijähriger Coronabedingter Pause hat es am Harzklinikum wieder einen Girls- und Boys-Day gegeben. 35 Mädchen und Jungen der 8. und 9. Klassen nutzten diesen Zukunftstag, um sich über die Ausbildungsangebote in einem Krankenhaus zu informieren. Berufe für Tätigkeiten im Labor, in der Radiologie, in der Verwaltung, im OP oder als Pflegefachfrau und Pflegefachmann können im kommunalen Harzklinikum erlernt werden.



In Quedlinburg und Wernigerode gab es neben Informationen und Besichtigungen, etwa von der Notaufnahme, der Klinik für Altersheilkunde (Geriatric), der Kinderklinik, im Labor oder der Neurologischen Klinik mit Schlaganfall-Zentrum auch praktische Übungen. Die korrekte Händedesinfektion wurde ebenso geübt wie das Anlegen von Verbänden, Fiebermessen oder die Kontrolle von Puls und Blutdruck.

Die Mitarbeiter des Harzklinikums aus der Krankenpflegeschule, aus der Pflege, von der Schulgesellschaft Care Campus und aus dem Karriereteam der Personalabteilung waren von dem großen Interesse und der aktiven Beteiligung der „Girls“ und „Boys“ erfreut.

Fotos: Tom Koch/Harzklinikum

Bundespräsident verlegt Amtssitz nach Quedlinburg

Quedlinburg. Vom 10. bis 12. Mai hat Frank-Walter Steinmeier seine Amtsgeschäfte von Quedlinburg aus geführt. Bei seiner dreitägigen „Ortszeit Quedlinburg“ nahm sich der Bundespräsident in der Welterbestadt Zeit für Begegnungen und Gespräche. Steinmeier verschaffte sich einen Eindruck davon, was die Menschen bewegt und wie sie auf ihr Land schauen.

Auf dem Programm standen neben einem „Runden Tisch“ zum Thema Flüchtlinge aus der Ukraine und einer „Kaffeetafel kontrovers“ zur Pandemie außerdem Besuche der Walzengießerei Quedlinburg und der Lyonel-Feininger Galerie am Schlossberg. Frank-Walter Steinmeier trug sich auch in das Goldene Buch der Welterbestadt Quedlinburg ein.

Foto: Welterbestadt Quedlinburg



Fortbildung für gesetzliche Betreuer

Wernigerode. Am 29. Juni organisiert die Betreuungsbehörde im Landkreis Harz in Kooperation mit den Betreuungsvereinen und der Kreisvolkshochschule Harz eine zweistündige Fortbildung für gesetzliche Betreuer. Thema sind „Betreuungsrelevante Krankheitsbilder und Behinderungen Psychiatrische Krankheitsbilder“. Referentin Diplom Medizinerin Regina Kreutzer, Oberärztin Fachkrankenhaus Neinstedt, geht um 15.30 Uhr dabei auf Fragen und Fallbeispiele ein.

Ort: Kreisvolkshochschule Harz, Bahnhofstraße 39, 38855 Wernigerode

Anmeldung bitte über die KVHS: Cornelia Woiczinsky

Telefon: 03946/52 40 30 oder per Mail: info@kvhs-harz.de

Organisation/Fragen: Ute Schinzel (Telefon: 03941/59 70 66 30; E-Mail: ute.schinzel@kreis-hz.de)

Offene Schule in der Weyhestraße

Quedlinburg. Die Berufsbildenden Schulen J. P. C. Heinrich Mette laden am 11. Juni zu einem Tag der „Offenen Schule“ ein. Am Schulstandort Weyhestraße 1 bieten Schulleitung und Lehrer von 9 bis 12 Uhr interessierten Jugendlichen und deren Eltern kompetente Beratung und umfassende Informationen über die Vollzeitbildungsgänge der Schule an. Seit 4. Mai läuft nach zweijähriger Sanierung wieder der Schulbetrieb in der Weyhestraße. Die unterschiedlichen Bildungsgänge präsentieren sich in sanierten Unterrichtsräumen und Fachkabinetten. Externe Partner, die die Ausbildungen direkt oder indirekt begleiten, werden ebenfalls vor Ort sein.

